

Vereinbarung zwischen der Ökumenischen Fördergemeinschaft GmbH und der Stadt Ludwigshafen wegen der Übernahme der Trägerschaft der Ökumenischen Kindertagesstätte Hartmannstraße 29 - 31

KSD 20124047

A N T R A G

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die anliegende Vereinbarung unter dem Vorbehalt, dass die Vertragsgestaltung zwischen Diakonischem Werk Pfalz und der Ökumenischen Fördergemeinschaft kirchenrechtlich genehmigt wird.

Die Mittel stehen unter ausdrücklichem Haushalts- und Finanzierungsvorbehalt.

Die Ökumenische Kindertagesstätte Hartmannstr. 29-31 ist zurzeit in Trägerschaft des Diakonischen Werkes Pfalz. Dieses möchte seine Trägerschaft nun an die Ökumenische Fördergemeinschaft GmbH abgeben.

Es wurde daher die anliegende Vereinbarung zwischen der Stadt Ludwigshafen und der Ökumenischen Fördergemeinschaft erstellt.

Inhalt dieser Vereinbarung sind grundsätzliche Regelungen zur Personalausstattung, Regelung zur Übernahme der Sachkosten sowie Kosten für die Stundenaufstockung um 7 Stunden pro Woche in der Verwaltung und zur Schaffung einer Regionalleitung verbunden mit einer Höhergruppierung, die alle Kindertagesstätten der Ökumenischen Fördergemeinschaft betreuen soll.

Die Sachkosten werden aufgesplittet in Gebäudekosten, die jeweils den Rechnungsvorjahren angepasst werden und zu 100% ausfinanziert werden sollen. Die Sachkosten für den Geschäftsbedarf und freizeitpädagogischen Aufwand sollen für zwei Jahre anhand des Rechnungsergebnisses 2011 festgeschrieben werden. Nach zwei Jahren soll neu verhandelt werden.

Der Gesamtkosten einschließlich der Mehrkosten in der Verwaltung und der Regionalleitung betragen **88.100,00 Euro**. Die Einnahmen des Trägers in Höhe von 34.528,00 Euro werden abgezogen, so dass der Träger einen Zuschuss in Höhe von **53.572,00 Euro** erhält.

Die Kindertagesstätte mit insgesamt 101 Plätzen ist für die Erfüllung des Rechtsanspruches im Stadtteil Hemshof zwingend erforderlich. Sollte die Übernahme durch die Ökumenische Fördergemeinschaft nicht möglich sein, müsste die Stadt die Trägerschaft übernehmen oder anderweitig Plätze neu schaffen.

Bei einer Übernahme durch die Stadt würde die Kirche den 10% igen Trägeranteil nicht finanzieren, so dass eine Übernahme durch die Ökumenische Fördergemeinschaft finanziell günstiger ausfällt.

Diese Mittel werden für den nächsten Haushalt angemeldet. Die Vereinbarung soll ab dem 01.01.2013 in Kraft treten.

Anlage Vereinbarung

Vereinbarung

Zwischen der Stadt Ludwigshafen am Rhein, vertreten durch Frau Prof. Dr. Cornelia Reifenberg, Rathausplatz 10, 67059 Ludwigshafen am Rhein

- nachgehend „Stadt“ genannt

und der Ökumenischen Fördergemeinschaft Ludwigshafen GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Walter Münzenberger, Zedernstr.2, 67065 Ludwigshafen

- nachgehend „Träger“ genannt

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Grundkonzept

Die Ökumenische Kindertagesstätte, Hartmannstr. 29-31, 67063 Ludwigshafen, wird ab dem 01.01.2013 von der Trägerschaft des Diakonischen Werkes Pfalz in die Trägerschaft der Ökumenischen Fördergemeinschaft GmbH wechseln.

Die Kindertagesstätte hat laut Betriebserlaubnis vom 08.07.2010 eine Kapazität von insgesamt 101 Kindern in fünf Gruppen. Die Gruppen bestehen aus:

- zwei Regelgruppen mit 47 Plätzen ab dem 3. Lebensjahr
- zwei geöffneten Gruppen mit 44 Plätzen
- eine Krippengruppe mit 10 Plätzen.

Außerdem hat die Einrichtung eine Genehmigung für 57 Ganztagesplätze.

Die Kindertagesstätte soll die Versorgung der Kinder aus dem Einzugsgebiet sicherstellen. Reichen die vorhandenen Plätze nicht aus, so richtet sich die Aufnahme nach den für den Träger geltenden Aufnahmekriterien.

Der Träger betreibt die Kindertagesstätte in eigener Verantwortung. Dies gilt insbesondere für die pädagogische Arbeit, die weltanschauliche Ausrichtung und die Trägerschaft für das Personal.

§ 2 Personal

2.1. Regelpersonal

Der Regelpersonalschlüssel der Einrichtung richtet sich nach der Landesverordnung (LVO) zur Ausführung des Kindertagesstättengesetzes (KitaG) Rheinland Pfalz. Die Einrichtung hat zurzeit einen Regelpersonalschlüssel in Höhe von 11,5 Personaleinheiten (PE). Diese setzen sich zusammen aus:

- 7,0 PE für 4 Gruppen (je Gruppe 1,75 PE)
- 1,5 PE für 57 Ganztagesplätze
- 1,0 PE für 2 geöffnete Kindergartengruppen
- 2,0 PE für eine Krippengruppe.

Durch Veränderung der Kapazität kann sich der Regelpersonalschlüssel verändern.

2.2. Mehrpersonal

Gemäß § 2 Absatz 5 LVO kann jeder Träger einen Antrag auf Mehrpersonal stellen. Dieser Antrag muss jedes Jahr neu gestellt werden. Das Mehrpersonal wird nach den derzeit gültigen Mehrpersonalkriterien der Stadt Ludwigshafen entschieden. Zurzeit werden der Kindertagesstätte 3,25 PE für Mehrpersonal bewilligt aufgrund von verlängerten Öffnungszeiten, höherem Betreuungsaufwand, Freistellung der Leitung und einer hohen Anzahl von Kindern mit Migrationshintergrund. Eine Änderung des Mehrpersonalschlüssels ist jederzeit möglich, wenn die Rahmenbedingungen sich ändern.

2.3. Wirtschafts- und Reinigungspersonal

Zurzeit werden der Kindertagesstätte Wirtschafts- und Reinigungsstunden in Höhe von 136,26 Stunden bezuschusst. Diese teilen sich in 84,59 Reinigungsstunden und 95,72 Hauswirtschaftsstunden auf. Eine Überprüfung von Seiten der Stadt ist jederzeit möglich und kann, bei veränderten Rahmenbedingungen (z.B. Verringerung oder Erhöhung der Anzahl der Mahlzeiten, Veränderung der Berechnungsgrundlage usw.) die genehmigte Stundenanzahl verändern.

2.4. Praktikanten

Es gelten die Bestimmungen des Kindertagesstättengesetzes Rheinland-Pfalz.

2.5. Verfahren

Gemäß der Geschäftsanweisung Zuwendungen dürfen höhere Vergütungen als nach den Eingruppierungssätzen des TVöD, sowie über- und außertarifliche Leistungen nicht gewährt werden (Besserstellungsverbot). Das Jugendamt behält sich bei der Prüfung der Verwendungsnachweise eine Kürzung der zuschussfähigen Personalkosten vor. Der vorläufige Personalkostenzuschuss wird in drei Raten ausgezahlt, jeweils zum 15.02., 15.06., und 15.10. des Jahres.

§ 3 Elternbeiträge

Kinder ab Vollendung des zweiten Lebensjahres sind beitragsfrei. Die Stadt leitet den laufenden Zuschuss des Landes an den Träger in drei Raten als Abschlagszahlung analog zu den Personalkosten zum 15.2., 15.6. und 15.10. eines jeden Jahres. Der Träger erhebt Elternbeiträge für Krippenkinder in einem Beitragssystem, das den Beiträgen der Stadt angepasst ist. Dabei wird der Krippenbeitrag der Stadt bei einer durchschnittlichen Belegungszeit von 35 Wochenstunden zugrunde gelegt.

§ 4 Sachkosten/ Sonstige Kosten

Die Stadt gewährt dem Träger einen jährlichen Sach- und Betriebskostenzuschuss, der sich im 1. Jahr des Vertragsabschlusses auf der Grundlage der Sachausgaben 2011 errechnet:

- 4.1. Aufgrund der Übernahme der Trägerschaft der Ökumenischen Kindertagesstätte Hartmannstr. erhält der Träger für den erhöhten Verwaltungsaufwand in Höhe von 7 Stunden pro Woche nach AVR Diakonie EG 7 einen jährlichen Zuschuss zur Aufstockung der Verwaltungsstelle. Die Kosten betragen zurzeit 7.050,00 Euro jährlich. Der Zuschuss wird an die jährlichen tariflichen Erhöhungen angepasst. Dabei gilt § 2.5. der Vereinbarung.
- 4.2. Aufgrund der Übernahme der Trägerschaft der Kindertagesstätte Hartmannstr. erhält der Träger einen jährlichen Zuschuss zu den Kosten einer Regionalleitung wegen der in Höhe von z.H. 8.050,00 Euro jährlich. Es handelt sich hier um eine Höhergruppierung von TG 10 nach TG 11 AVR Diakonie. Der Zuschuss wird an die jährlichen tariflichen Erhöhungen angepasst. Dabei gilt § 2.5. der Vereinbarung.

4.3.1 Gebäudekosten in Höhe von 41.000,00 Euro

Diese setzen sich zusammen aus:

- Heizung, Wasser, Strom, Müll- und Straßenreinigung, sonstige Mietaufwendungen Instandhaltung Gebäude, Instandhaltung Einrichtungen, sonstige Nebenkosten, Erbbauzins.
- sonstige Personalaufwendungen.

Die Höhe des Zuschusses nach 4.3.1 wird anhand des Rechnungsergebnisses des Vorjahres festgesetzt. Eventuelle Nach- und Rückzahlungen erfolgen nach Prüfung des Verwendungsnachweises. Die Zuschüsse für die Folgejahre werden entsprechend dem Rechnungsergebnis des Vorjahres angepasst.

4.3.2. Geschäftsbedarf und freizeitpädagogischer Aufwand in Höhe von derzeit 32.000,00 Euro

Diese Kosten setzen sich u.a. zusammen aus:

- Hausverbrauchsmaterial,
- Gartenpflege,
- geringwertige Wirtschaftsgüter,
- Telefon, EDV, Wäschereinigung,
- Rechtsberatung,
- Beratungskosten,
- Fahrt und Reisekosten

Die Pauschale nach 4.3.2. wird auf zwei Jahre vereinbart. Eine Anpassung der Pauschale wird nach zwei Jahren neu verhandelt.

4.3.3. Einnahmen des Trägers in Höhe von **34.528,00 Euro**

Diese setzen sich zusammen aus:

- Eigenmittel des Trägers (1.061,00 Euro),
- Zuschüsse des Landeskirche bzw. Kirchengemeinde (10.615,00 Euro)
Vereinbarung Kofinanzierung Anlage 1 Ziffer 7 (1.660,00 Euro pro Gruppe jährlich) und Anlage 2 (14.552,00 Euro jährlich) genannten Sachkostenzuschüsse

Die Gesamtsachkosten betragen somit **88.100,00 Euro**.

Die Stadt gewährt dem Träger einen Sachkostenzuschuss in Höhe von 53.572,00 Euro (Gesamtkosten minus Einnahmen).

Die Sachkostenzuschüsse werden zum 15.2., 15.6. und 15.10. in drei Raten eines Jahr ausgezahlt.

§ 5 Verpflichtung zur Vorlage von Verwendungsnachweisen, Prüfungsrecht

5.1. Personalkosten

Der Träger ist verpflichtet der Stadt bis zum 31.03. des Folgejahres einen Verwendungsnachweis nach Muster der Anlage 1 vorzulegen. Der Verwendungsnachweis muss alle im Laufe des Jahres beschäftigten MitarbeiterInnen nach den §§ 2.1.-2.4. enthalten.

5.2 Elternbeiträge

Der Träger ist verpflichtet, der Stadt

- monatlich eine Belegungsstatistik nach Muster der Anlage 2 vorzulegen.
- bis zum 31.03. des Folgejahres die Höhe der Elternbeitrageinnahmen der Krippekinder nachzuweisen.
- alle beitragsfreien Kinder des Vorjahres aufzulisten und diese der Stadt einzureichen. Eine endgültige Abrechnung der Beitragsfreiheit erfolgt mit einem Bescheid.

5.3. Sachkosten

Der Träger ist verpflichtet, die bestimmungsgemäße Verwendung des ausgezahlten Sachkostenzuschusses in einem prüfungsfähigen Verwendungsnachweis darzulegen. Dieser Verwendungsnachweis ist der Stadt für das abgelaufene Jahr bis spätestens zum 31.3. des Folgejahres vorzulegen.

5.4. Prüfungsrecht:

Der Zuwendungsempfänger hat die Belege sechs Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, soweit nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

Die Stadt ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen, insbesondere zu der Personalausstattung, zu den Eingruppierungen und zu den Vergütungen der Beschäftigten anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebung zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Stadt ist berechtigt die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel an Ort und Stelle oder an ihrem Sitz nachzuprüfen.

5.5. Rückerstattung der Zuwendung, Verzinsung:

Die Bewilligung ist aufzuheben, wenn der Zuwendungsempfänger sie zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben, erlangt hat. Die Bewilligung kann aufgehoben werden, wenn der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist vorgelegt wird.

Werden Zuwendungen entgegen dem im Bewilligungsbescheid bestimmten Zweck verwendet oder werden mit der Zuwendung verbundene Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, so soll der Bewilligungsbescheid ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder die Vergangenheit aufgehoben werden.

Die Zuwendung ist zu erstatten,

- soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (insbesondere § 1 Abs. 1 LVwVfG i. V. m. §§ 48, 49 VwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften unwirksam ist oder
- mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder
- widerrufen wird.

Die Erstattung der Zuwendung sowie deren Verzinsung richtet sich nach § 49 a Abs. 3 VwVfG. Sie beträgt 5 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz (§ 247 BGB).

Die Zinsen werden ab einem Rückforderungsbetrag in Höhe von 5 % der Zuwendung, mindestens jedoch 1.000 EUR erhoben.

§ 6 Beginn, Laufzeit und Kündigung

Die Laufzeit dieser Vereinbarung beginnt zum 01.01.2013 und beträgt zehn Jahre. Sie verlängert sich automatisch um jeweils ein Jahr, sofern nicht spätestens 6 Monate vor dem Ende der jeweiligen Laufzeit eine der Parteien schriftlich kündigt.

§ 7 Eintritt in die Vereinbarung Kofinanzierung

Der Träger tritt in die am 14.3.2011 abgeschlossene Vereinbarung Kofinanzierung mit dem Diakonischen Werk Pfalz, als Rechtsnachfolger ein.
Ab dem 01.01.2013 gelten die über die Vereinbarung Kofinanzierung hinausgehenden Regelungen dieser Vereinbarung.

Ludwigshafen am Rhein _____

Walter Münzenberger (Geschäftsführer)
Ökumenischen Fördergemeinschaft GmbH

Prof. Dr. Cornelia Reifenberg
Stadt Ludwigshafen am Rhein